

Rechte bleiben nur Papier,
wenn sie nicht genutzt werden

Bundesteilhabegesetz

Die neuen Rechte der Schwerbehindertenvertretung

Joachim Steck – Gesamtschwerbehindertenvertretung

16. Oktober 2017, Herbsttagung ver.di Landesarbeitskreis Behindertenpolitik

Agenda

- 01| Ziele des BTHG
- 02| Inkrafttreten – Schrittweise Umsetzung der Reform
- 03| Rechtsgrundlage – Die neuen Instrumente
- 04| Nachteilsausgleich
- 05| Behindertenbegriff
- 06| Grundlagen der Rehabilitation/Rehabilitationsträger
- 07| Ausblick

Ziele des BTHG

- Stärkung der Schwerbehindertenvertretung
- Auf erweiterte Belastungen der Schwerbehindertenvertretung reagieren
 - Personalauswahlverfahren
 - Mitgestaltung von innerbetrieblichen Strukturen
 - Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sicherstellen
 - Verhandlungen mit dem Arbeitgebern
 - Präventionsverfahren, Betriebliches Eingliederungsmanagement
 - Demographische Entwicklungen
 - Aktionspläne zur Barrierefreiheit

Inkrafttreten – Schrittweise Umsetzung der Reform

Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



Inkrafttreten – Schrittweise Umsetzung der Reform

- Artikelgesetz (26 Artikel)
- Gestaffelte Regelungen – Vier Reformstufen
 - 2016 – Berufsorientierung, Integrationsprojekte
 - 2017 – Schwerbehindertenrecht, Prävention, Inklusion
Vorschaltgesetz Umsetzung Artikel 26
 - 2018 – Behindertenbegriff, Budget für Arbeit
Einführung Teil 3, Neuparagraphierung
 - 2020 – Eingliederungshilfe
 - 2023 – Anpassung des Leistungsrechtes der Eingliederungshilfe

Schwerbehindertenrecht - Die neuen Instrumente

- Freistellung der Vertrauensperson - Absenkung Schwellenwert auf 100
- Heranziehung weiterer stellvertretender Mitglieder - Schwellenwert 101
- Abstimmung der Vertrauenspersonen untereinander
- Fortbildungsmöglichkeit von stellvertretenden Mitgliedern
- Kostenübernahme für Bürokraft
- Vertretung bei Verhinderung der Vertrauensperson (**befangen** in eigenen Sache)
- Unwirksame Kündigung bei fehlender Beteiligung (Unwirksamkeitsklausel)

Unwirksamkeitsklausel (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX)

- Die Kündigung eines schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam
- Wie muss die Beteiligung ausgeführt werden
 - frühzeitige und umfassende Unterrichtung
 - Anhörung vor der Entscheidung (Fristen)
 - unverzügliche Mitteilung der Kündigung
- Anhörung vor Stellung des Zustimmungsantrages an das Integrationsamt
- Gilt für ALLE Kündigungen - auch für die Ausnahmefälle nach § 90 SGB IX
- Fehlende Beteiligung kann nicht nachgeholt werden

Schwerbehindertenrecht - Die neuen Instrumente

- Inklusionsgedanke wird im Betriebsverfassungsgesetz stärker verankert
- Inklusionsbeauftragter statt Beauftragter des Arbeitgebers
- Inklusionsvereinbarung statt Integrationsvereinbarung
- Modifizierter Behindertenbegriff
- Abschaffung der gemeinsamen Servicestellen
- Bildung von Ansprechstellen bei allen Rehabilitationsträgern
- Verhinderung der Vertrauensperson - Befangenheit in eigenen Sache

Schwerbehindertenrecht - Die neuen Instrumente

- Betriebliches Eingliederungsmanagement - Suchprozess
- Bußgeldvorschriften – Stellenbesetzungsverfahren einstweilige Verfügung
- Öfftl. Arbeitgeber - Meldung offener Stellen – erst nach interner Prüfung
- Vereinfachtes Wahlverfahren der Stufenvertretungen möglich
- Schaffung eines Übergangsmandats in der Privatwirtschaft – nicht öff. Dienst
- Regelungen für die Bundeswehr und militärischer Abschirmdienst
Gleichstellung und Wahlrecht für aktive Soldatinnen und Soldaten

Nachteilsausgleich

- Feststellung der Behinderung - Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend rückwirkende Feststellung bei besonderem Interesse möglich.
- Einführung Merkzeichen „TBl“ (taubblind)
- Ausdehnung Nutzung der Behindertenparkplätze „aG“ auch bei schwerer Beeinträchtigung der inneren Organe möglich

Behindertenbegriff (neu ab 01.01.2018)

- Orientierung an die UN-Behindertenrechtskonvention
- Anlehnung an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF)
- Wechselwirkung zwischen den Elementen Schaden, Aktivität und Teilhabe (individuellen Beeinträchtigung und den Umweltfaktoren)
 - Schaden Störungen und Schäden der anatomischen Strukturen (lebensalterstypischen Zustand)
 - Aktivität Einschränkungen der Fähigkeiten (Funktionseinschränkung körperlich, geistige, seelischer Herkunft)
 - Teilhabe Entfaltungsmöglichkeit – soziale und physische Umwelt (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)

Merkmale des Behindertenbegriff (neu ab 01.01.2018)

- Behinderung jede Beeinträchtigung der funktionalen Gesundheit
 - Körperliche Funktion, geistige Fähigkeiten, Seelische Gesundheit , Sinnesbehinderung
 - Sechs-Monats-Grenze
 - Abweichungen vom lebensalterstypischen Zustand
- Wechselwirkung zw. dem Gesundheitsproblem und sozialen Zusammenhang
- Sozialrechtliche Einschränkungen begründen keine Behinderung – können lediglich ein Indiz für eine Behinderung sein

Neue Grundlagen der Rehabilitation (neu ab 01.01.2018)

■ Leistungsgruppen

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (neu)
- Teilhabe zur medizinischen Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernden und ergänzende Leistungen
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (neu)

Verantwortung der Rehabilitationsträger (neu ab 01.01.2018)

- Leistungsgesetze (SGB V, VI, VII,...) haben Vorrang vor
 - Rehabilitation von Amts wegen
 - Bedarfsermittlung
 - Zuständigkeitsklärung zur Teilhabeplanverfahren
- Trägerübergreifende Zusammenarbeit
- Aufgabenzuschnitt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitation

Ausblick

- Behindertenbegriff – materielle und soziale Barrieren
- Erweiterte Geheimhaltungspflichten (Strafvorschrift)
- Budget für Arbeit
- ...

